

Jessica Koch

**ENTWICKLUNG, FUNKTIONSWEISE UND
DURCHSETZUNG DES PRINZIPS DER
GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG IM
INNERGEMEINSCHAFTLICHEN WARENVERKEHR**

**unter besonderer Einbeziehung der Verordnung
zur Anwendung nationaler technischer Vorschriften**



Cuvillier Verlag Göttingen
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag

ENTWICKLUNG, FUNKTIONSWEISE
UND DURCHSETZUNG DES PRINZIPS
DER GEGENSEITIGEN
ANERKENNUNG IM
INNERGEMEINSCHAFTLICHEN
WARENVERKEHR –

UNTER BESONDERER EINBEZIEHUNG DER
VERORDNUNG ZUR ANWENDUNG NATIONALER
TECHNISCHER VORSCHRIFTEN

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Rechte
des Fachbereichs Rechtswissenschaft
der Universität Trier

Vorgelegt von
Jessica Koch
aus Göttingen

2009

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen : Cuvillier, 2010

Zugl.: Trier, Univ. Diss., 2009

978-3-86955-307-8

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Meinhard Schröder

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Peter Reiff

Tag der mündlichen Prüfung: 17. Februar 2010

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2010

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2010

Gedruckt auf säurefreiem Papier

978-3-86955-307-8

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2009/2010 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung wurden bis Anfang Juni 2009 berücksichtigt. Der Vertrag von Lissabon, der den EU-Vertrag und den EG-Vertrag reformiert hat, ist zum 1. Oktober 2009 in Kraft getreten. Die für den freien Warenverkehr relevanten Artikel haben sich inhaltlich nicht geändert (Art. 34 – 36 AEUV; ex-Art. 28 – 30 EGV).

Dank sagen möchte ich meinem Doktorvater Prof. Dr. Meinhard Schröder für die Betreuung meiner Arbeit und die schnelle Korrektur. Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei meinen Eltern, ohne deren Unterstützung die Erstellung dieser Arbeit so nicht möglich gewesen wäre.

Freiburg, den 30. März 2010

Jessica Koch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	i
Abkürzungsverzeichnis	iv
Einleitung.....	1
1. Teil Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung	5
A. Innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften als technische Handelshemmnisse	5
B. Methoden zur Handhabung unterschiedlicher innerstaatlicher Vorschriften	6
I. Inländergleichbehandlung.....	6
II. Harmonisierung.....	6
III. Gegenseitige Anerkennung	7
C. Entwicklung der gegenseitigen Anerkennung zu einem grundlegenden Binnenmarktprinzip	8
I. Überlegungen der Kommission zur gegenseitigen Anerkennung in den 60er Jahren	9
II. Der Europäische Gerichtshof in der Rolle des Wegbereiters der gegenseitigen Anerkennung als Integrationsinstrument	11
D. Tatbestandliche Voraussetzungen für die Geltung der gegenseitigen Anerkennung	32
I. Begünstigte Ware	32
II. Maßnahmen gleicher Wirkung.....	41
E. Beweislastverteilung	53
I. Erleichterung der Beweislast.....	55
II. Beweislast- und Kostentragungspflicht	56
F. Prüfung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus	57
I. Mögliche Ergebnisse einer Gleichwertigkeitsprüfung.....	59
II. Anerkennung im Herkunftsland durchgeführter Kontroll- und Prüfverfahren	60
III. Anerkennung der Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen	61
G. Gegenseitiges Vertrauen und gegenseitige Anerkennung	62

H.	Gegenseitige Anerkennung und Harmonisierung	64
I.	Regulatorischer Wettbewerb, „Race to the bottom“ und indirekte Harmonisierung.....	64
II.	Harmonisierungspolitik	68
III.	Das rechtliche Verhältnis zwischen den Integrationsinstrumenten der gegenseitigen Anerkennung und der Harmonisierung	77
I.	Durchsetzung der gegenseitigen Anerkennung	80
I.	Klage- und Vertragsverletzungsverfahren	81
II.	Gleichwertigkeitsklauseln.....	83
III.	Informationsrichtlinie 98/34/EG	88
IV.	Meldeverfahren der Entscheidung 3052/95/EG	92
V.	Frühwarn- und Informationssystem der Verordnung Nr. 2679/98	93
VI.	Informationspolitik der Kommission	95
VII.	Abschließende Bemerkung.....	96
2. Teil	Die Verordnung zur Anwendung technischer Vorschriften	97
A.	Entstehung der Verordnung „zur gegenseitigen Anerkennung“	97
I.	Mängel bei der Anwendung der gegenseitigen Anerkennung	97
II.	Gewählte Regelungsoption im Verhältnis zur gegenseitigen Anerkennung.....	103
B.	Vorschriften der Verordnung	105
I.	Rechtsform und Rechtsgrundlage	106
II.	Aufbau der Verordnung.....	106
C.	Systematische Überlegungen zur Verordnung und Bewertung	143
I.	Einordnung in die Systematik des europäischen Produktsicherheitsrechts.....	143
II.	Konzeption unter Einbezug materiell-rechtlicher Aspekte der gegenseitigen Anerkennung.....	144
III.	Abschließende Bemerkung.....	149
D.	Wirkung und Bedeutung der Verordnung.....	150
I.	Effekte der Verordnung.....	150
II.	Einfluss auf Notifizierung und Gestaltung technischer Vorschriften	152
E.	Binnenmarktpolitische Relevanz	153

I. Effekt auf Harmonisierungstendenzen?	153
II. Langfristige Bedeutung für die gegenseitige Anerkennung als Integrationsinstrument im Binnenmarkt.....	154
Schlusswort	155
Anhang	159
Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates	159
Art. 8 der Allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG.....	175
Beispiel für eine detaillierte Klausel über die gegenseitige Anerkennung.....	177
Literaturverzeichnis	178
Monographien und Kommentare	178
Aufsätze.....	181

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
BGH	Bundesgerichtshof
bzw.	Beziehungsweise
CEN	Europäisches Komitee für Normung
CENELEC	Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung
CMLR	Common Market Law Review
d.h.	das heißt
DEK	Deutsche Echtheitskommission
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ed.	edited
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EG	Europäische Gemeinschaft
ELR	European Law Review
endg.	endgültig
ENEPRI	European Network of Economic Policy Research Institutes
EP	Europäisches Parlament
et al.	et alii
ETSI	Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUI	European University Institute
EuR	Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
FS	Festschrift
G	Gesetz

GA	Generalanwältin/Generalanwalt
GATS	General Agreement on Trade in Services
GATT	General Agreement of Tariffs and Trade
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
h.M.	herrschende Meinung
i.E.	im Ergebnis
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
IMCO	Internal Market Committee des Europäischen Parlaments
Info-RL	Informationsrichtlinie
JEPP	Journal of European Public Policy
KMU	kleinere und mittlere Unternehmen
KOM	Europäische Kommission
LIEI	Legal Issues of Economic Integration
lit.	Buchstabe
LMBG	Lebensmittel- und Bedarfsgütergesetz
MdEP	Mitglied des Europäischen Parlaments
MPI	Max-Planck-Institut
NAFTA	North American Free Trade Agreement
PGA	Prinzip der gegenseitigen Anerkennung
ProdS-RL	Allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie
RAPEX	Rapid Exchange of Information Procedure
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rs.	Rechtssache
s.	siehe
StPO	Strafprozessordnung
TRIPS	Trade-related aspects of Intellectual Property Rights
u.a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz

V	Vertrag
VO	Verordnung
WTO	World Trade Organisation
ZERP	Zentrum für Europäische Rechtspolitik
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und das gesamte Wirtschaftsrecht

Einleitung

Anfang des Jahres 2008 haben das Europäische Parlament und der Rat die Sekundärrechtsakte des sogenannten „Binnenmarktpakets“ in erster Lesung nach einem rasch durchgeführten Gesetzgebungsverfahren von knapp einem Jahr angenommen. Mit diesem Paket, das aus zwei Verordnungen und einem Beschluss besteht, soll das Zusammenspiel von freiem Warenverkehr, Produktsicherheit und Marktüberwachung sowohl im harmonisierten als auch im nicht-harmonisierten Bereich verbessert werden. Damit verbunden ist die Zielsetzung, Handelsbarrieren innerhalb des europäischen Binnenmarktes abzubauen und zugleich Produktsicherheit zu stärken.

Den dritten Baustein des Pakets neben der Verordnung über Akkreditierung und Marktüberwachung¹ und einem Beschluss über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten zur Vereinheitlichung der einzelnen Konformitätsbewertungsverfahren² bildet die Verordnung zur Anwendung nationaler technischer Vorschriften³ – auch kurz genannt Verordnung „zur gegenseitigen Anerkennung“ –, die Anlass zu der vorliegenden Dissertation gegeben hat.⁴ Sie gilt für nicht-harmonisierte Produktbereiche wie beispielsweise Fahrräder, Alarmanlagen oder Möbel, die in den Mitgliedstaaten Gegenstand nationaler technischer Vorschriften sein können. Ungefähr 28 % des innergemeinschaftlichen Handels mit

¹ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und die Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. 2008, L 218/30

² Beschluss Nr. 768/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates, ABl. 2008, L 218/82

³ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung 3052/95/EG, ABl. 2008, L 218/21

⁴ Nach sechsmonatiger Implementierungsfrist gilt sie gem. Art. 15 der VO ab dem 13. Mai 2009.

Industrieprodukten sind nach Schätzung der Europäischen Kommission davon betroffen, was einem Anteil von 5,4 % des EU-BIP entspricht.⁵

Dieser nicht-harmonisierte Bereich bildet unabhängig von der Verordnung den Anwendungsbereich des materiell-rechtlichen Prinzips der gegenseitigen Anerkennung, durch welches erreicht werden soll, die trennende Wirkung unterschiedlicher nationaler Produkt- bzw. Qualifikationsstandards in den Mitgliedstaaten zu beseitigen.⁶ Viele Staaten nehmen nach wie vor technische Standards als Vorwand, um ungeliebte Konkurrenz aus anderen Binnenmarktländern an ihrer Grenze abzublocken.⁷ Dies gilt es zu verhindern, um so weit wie möglich freie und ungehinderte Warenzirkulation zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Nach einer Einführung zu den verschiedenen Methoden, mit divergierenden technischen Vorschriften in über- oder zwischenstaatlichen Organisationen oder Verbänden umzugehen, wird zunächst die historische Entwicklung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung (PGA) als binnenmarktpolitisch relevantes Instrument dargelegt, die eng verbunden ist mit der Frage nach seiner rechtlichen Grundlage. Welche Rolle dabei der Europäische Gerichtshof (EuGH) und die Kommission in ihrer Funktion als Integrationsmotor gespielt haben, wird schrittweise beleuchtet. Anknüpfend daran wird die Funktionsweise des PGA erläutert, die zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Anwendung werden betrachtet sowie die Implementierung in der Praxis durch nationale Behörden. Die damit jeweils in Zusammenhang stehenden Probleme, seien sie rechtlicher oder praktischer Natur, machen deutlich, dass Konzept und Handhabung des PGA als integrationspolitisches Instrument, das gerühmt wird, europäischen „Einheitsbrei“⁸ zu vermeiden, indem nationale Besonderheiten belassen und nicht einem gemeinschaftsrechtlichen Anpassungszwang ausgesetzt werden, äußerst anspruchsvoll sind.

Bewusst einbezogen werden Aspekte der Produktsicherheit, um deutlich zu machen, dass Marktliberalisierung in einem Spannungsfeld steht, geprägt von möglichst freizügiger Warenzirkulation im Binnenmarkt einerseits und andererseits von dem Bestreben, die Sicherheit der in den

⁵ Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen - Zusammenfassung der Folgenabschätzung - {KOM(2007)36 endg.} vom 14.2.2007, SEK(2007)113, s. dort unter „Einführung“

⁶ *Streinz*, Europarecht, Rn. 936

⁷ „Bürokratische Hürden fallen weg“, die tageszeitung vom 22.2.2008

⁸ *Streinz*, Europarecht, Rn. 936

Verkehr gebrachten Produkte lückenlos zu gewährleisten. Darüber hinaus soll übergreifend verdeutlicht werden, welchen Einfluss das PGA auf die Gestaltung der europäischen Binnenmarktpolitik genommen hat, insbesondere wie sich dadurch Zielsetzung und Durchführung von Harmonisierungsmaßnahmen geändert haben.

Die Durchsetzung des PGA in den Mitgliedstaaten ist entscheidend dafür, dass es seine Integrationswirkung entfalten kann. Daher ist insbesondere das Interesse der Kommission beständig darauf gerichtet, mangelnde Berücksichtigung oder falsche Anwendung durch mitgliedstaatliche Behörden, die nach wie vor an der Tagesordnung sind, zu minimieren. In einer Umfrage der Kommission gaben 35 % der befragten Unternehmen an, Probleme mit technischen Vorschriften in anderen Mitgliedstaaten zu haben.⁹

Es werden das PGA begleitende Instrumente vorgestellt, die an unterschiedlichen Stellen ansetzen und daher auf verschiedene Art und Weise zu einer verbesserten Durchsetzung beitragen. Dazu gehören neben dem klassischen Rechtsweg die Maßnahmen des Sekundärrechts sowie „soft law“-Ansätze.

Daran schließen sich Überlegungen an, welche Rolle der Verordnung „zur gegenseitigen Anerkennung“ in einer „multi-layered ‘Mutual recognition culture‘“¹⁰ zukommen soll. Die Kernvorschriften der Verordnung werden hinsichtlich der Regelungsmethodik und der rechtstechnischen Formulierungen analysiert und ihr Verhältnis zu anderen Sekundärrechtsakten beleuchtet. Dabei wird sie in Beziehung zu dem materiell-rechtlichen Konzept der gegenseitigen Anerkennung gesetzt, um festzustellen, wie das PGA in den Verordnungsvorschriften rechtlich umgesetzt wurde und wo sich daraus ggf. Konflikte ergeben.

Produktsicherheit und Verbraucherschutz bleiben von der Verordnung nicht unbeeinflusst, da auch die Handhabe von Marktüberwachungsbehörden, Produkte vom Markt zu nehmen, geregelt wird. Hier wird beleuchtet, wie sich die Verordnung im Zusammenspiel mit anderen europäischen Sicherheitsvorschriften in die Balance zwischen freier Produktvermarktung und Produktsicherheit einfügt.

Letztlich soll eine Prognose abgegeben werden, wie die Bedeutung des PGA im Zusammenhang mit Harmonisierungstendenzen langfristig einzu-

⁹ Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen - Folgenabschätzung - {KOM(2007) 36 endg.} vom 14.2.2007, SEK(2007)112, Ziff. 2.1

¹⁰ *Pelkmans*, JEPP, S. 699 (711)

schätzen ist, und wie sich die Gestaltung nationaler technischer Vorschriften und technischer Standards im Binnenmarkt nach dem Inkrafttreten des „Binnenmarktpakets“ voraussichtlich entwickeln wird.

Es sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass, wenn im Folgenden vom Prinzip der gegenseitigen Anerkennung (oder auch schlicht „der gegenseitigen Anerkennung“) gesprochen wird, nicht die gegenseitige Anerkennung nationaler Standards gemeint ist, die sich aufgrund spezifisch festgelegter sekundärrechtlicher Verpflichtungen ergibt, wie das beispielsweise bei der Berufsanerkennungsrichtlinie¹¹ der Fall ist.

¹¹ Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG, ABl. L 255/22

1. Teil Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung

A. Innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften als technische Handelshemmnisse

Technische oder nichttarifäre Handelshemmnisse resultieren aus unterschiedlichen inländischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die häufig Gesundheits-, Verbraucherschutz- oder Umweltschutzaspekte zum Gegenstand haben. Die nationalen Regelungen sehen etwa Anforderungen zu Form, Verpackung, Bezeichnung, Etikettierung und Zusammensetzung eines Produkts vor. Typischerweise nehmen sie Bezug auf Industrienormen, die von privatrechtlich organisierten Normungsinstituten ausgearbeitet werden und sich entweder auf produktspezifische Charakteristika oder auf Produktionsmethoden beziehen.¹²

Trotz des wirtschaftspolitischen Interesses der EU-Mitgliedstaaten an einer besseren Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes sowie der primärrechtlichen Verpflichtung zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs, ist der Abbau technischer Handelshemmnisse oftmals eine zwiespältige Angelegenheit. Nicht selten werden nationale Regelungsziele von protektionistischen Tendenzen beeinflusst – abhängig etwa von wirtschaftspolitischer Lage und Lobby nationaler Interessenverbände.¹³ Daher ist nicht zu verwundern, dass Mitgliedstaaten immer wieder ein hohes Maß an Phantasie und Erfindungsgabe bei der Einführung neuer – oftmals verschleierter – nichttarifärer Handelshemmnisse an den Tag legen.¹⁴

Hinzu kommt, dass Einhaltung und Überwachung der innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zahllosen Kontrollbehörden mit divergierenden Zuständigkeiten obliegt, denen die Grundsätze des freien Warenverkehrs oft nicht klar oder gar unbekannt sind.¹⁵ Hersteller und Importeure sehen sich daher häufig gezwungen, die Produkte den jeweils in einem Mitgliedstaat geltenden Anforderungen anzupassen.¹⁶ Kosten entstehen nicht nur durch eine dafür erforderliche Produktionsumstellung, sondern auch durch zu adaptierende Verkaufs- und Marketingstrategien.¹⁷

¹² z.B. DIN- oder DEK-Normen

¹³ Mayer, EuR, 2003, S. 793 (795)

¹⁴ Dausés/Brigola in Dausés, EU-Wirtschaftsrecht, C.I, Rn. 89

¹⁵ Falkenstein, Freier Warenverkehr, Rn. 199

¹⁶ Schmidt, JEPP, 2007, S. 667 (671)

¹⁷ Egan, Constructing a European Market, S. 53

Der Vorteil einer Produktion in großen Serien, den der gemeinsame europäische Markt den Unternehmen bieten soll, wird damit zu einem erheblichen Teil wieder zunichte gemacht.¹⁸ Die Wahrscheinlichkeit dafür, dass grenzüberschreitender Handel nicht nur behindert, sondern im schlimmsten Fall sogar verhindert wird, steigt, je höher die Schutz- und Qualitätsstandards von einem Mitgliedstaat angesetzt werden und je detaillierter die konkreten Anforderungen ausfallen.

B. Methoden zur Handhabung unterschiedlicher innerstaatlicher Vorschriften

I. Inländergleichbehandlung

Die Methode der Inländergleichbehandlung, hinter der das Bestimmungslandprinzip steht, ist am wenigsten integrationsfördernd, schont dafür aber die Souveränität der Mitgliedstaaten, da Rechtsetzung und Kontrolle gänzlich in den Händen der Mitgliedstaaten bleiben. Die Verkehrsfähigkeit einer Ware richtet sich nach den einschlägigen Normen des Bestimmungslandes als Ziel des Imports.¹⁹ Den Mitgliedstaaten ist lediglich vorgegeben, ausländische Produkte nicht zu diskriminieren, indem sie anderen Anforderungen ausgesetzt werden als inländische Produkte.²⁰ Die Märkte bleiben voneinander getrennt, da durch die Anwendung der jeweiligen technischen Vorschriften entstehende Handelshemmnisse hingenommen werden. Grenzüberschreitender Wettbewerb kommt dadurch nur eingeschränkt zustande. Besonders deutlich wird die verheerende Wirkung verschiedener technischer Vorschriften und Industrienormen, wenn man sich deren große Anzahl vorstellt, die von der Europäischen Kommission im Jahr 1985 auf insgesamt über 100.000 geschätzt wurde.²¹

II. Harmonisierung

Eine Möglichkeit, als Handelshemmnisse wirkende innerstaatliche Vorschriften zu überwinden und die dadurch getrennten Märkte zu integrieren, ist das Instrument der Harmonisierung. Die Mitgliedstaaten einigen sich auf eine gemeinschaftliche Regelung, die in das jeweilige nationale

¹⁸ von der Groeben, ZfRV, 1967, S. 120 (135)

¹⁹ Füller, Warenverkehrsfreiheiten, S. 84; Ahlfeld, Zwingende Erfordernisse S. 33

²⁰ Michaels, Anerkennungspflichten, S. 217; Schmidt, JEPP, 2007, S. 667 (671); Genschel, JEPP, 2007, S. 743 (745)

²¹ Egan, Constructing a European Market, S. 51

Recht übertragen wird. Der innergemeinschaftliche Handel profitiert, da Unternehmen nicht mehr gezwungen werden, ihre Erzeugnisse an verschiedene Marktbedingungen anzupassen. Für die Mitgliedstaaten bedeutet Harmonisierung je nach Regulierungsintensität aber auch mehr oder weniger Einbuße an Kompetenzen, womit einhergeht, dass nationalpolitische Zielsetzungen nur noch eingeschränkt aufrechterhalten werden können. Harmonisierung kommt erst zustande nach intensiven – und je nach Gegenstand der Rechtsetzung äußerst langwierigen – Auseinandersetzungen auf technischer und politischer Ebene, wodurch beträchtliche Verhandlungskosten anfallen. Bis eine gemeinschaftliche Regelung in Kraft tritt, kann viel Zeit vergehen, da sich Entwicklungsdauer für einen Gesetzesvorschlag, Verhandlungsdauer und Umsetzungsfristen addieren.

III. Gegenseitige Anerkennung

Eine weitere Integrationsmethode zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse durch innerstaatliche Vorschriften stellt die gegenseitige Anerkennung dar.²² Ihr liegt die Idee zugrunde, dass verschiedene innerstaatliche Vorschriften alternative Lösungen zu einem Problem darstellen, das allen Mitgliedstaaten gemein ist.²³ Kommt etwa ein neues technisches Gerät auf den Markt, darf angenommen werden, dass allgemein ein Interesse daran besteht, Anforderungen festzulegen, die die Sicherheit des technischen Geräts für die Verbraucher gewährleisten. Es soll benutzt werden können, ohne dass eine Gefahr für Gesundheit und Leben besteht. Um dieses Ziel zu erreichen, sehen alle Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen für das Inverkehrbringen vor. Befindet sich das Gerät in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den dort festgelegten Vorschriften rechtmäßig in Verkehr, darf es auch in anderen Mitgliedstaaten vermarktet werden. Darin drückt sich das Herkunftslandprinzip aus, das der gegenseitigen Anerkennung zugrundeliegt.²⁴ Zugunsten einer Öffnung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Vermarktung des Importprodukts im Herkunftsland zugelassen wurde.

²² Seinen rechtlichen Ursprung findet das Anerkennungsprinzip im Völkerrecht, wo es bedeutet, dass ein Staat den von einem anderen Staat geschaffenen Sachverhalt in seiner Rechtsordnung anerkennt. Vgl. *Füller*, Warenverkehrsfreiheiten, S. 85; *Ahlfeld*, Zwingende Erfordernisse, S. 33

²³ *Schmidt*, JEPP, 2007, S. 667 (672)

²⁴ *Michaels*, Anerkennungspflichten, S. 220